

gegangen, was mit der Zahl der anwesenden Mitglieder übereinstimmt. Die absolute Stimmenmehrheit ist hiernach 22.

(Nach erfolgtem Scrutinium.)

Präsident Georgi: Der Abg. D. Schröder ist mit 22 Stimmen erwählt worden. Nächstdem hat der Abg. D. Meißner 20 und Abg. Graichen 1 Stimme erhalten.

Abg. D. Schröder: Ich bin der geehrten Kammer sehr dankbar für diesen Beweis von Wohlwollen und werde die Wahl annehmen.

Präsident Georgi: Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zur Berathung des Berichts unsers ersten Ausschusses, die vom Abg. D. Joseph nachgesuchte Erlaubnißertheilung zu Einbringung von Gesetzentwürfen behufs der Ausführung der §§. 19, 20 und 21 der Grundrechte. Ich ersuche den Abg. Mehler, uns den Vortrag zu gewähren.

Berichterstatter Abg. Mehler: Der Bericht lautet folgendermaßen:

In §. 19 der deutschen Grundrechte ist die Vorschrift enthalten:

„die Formel des Eides soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe.“

Der §. 20 der Grundrechte enthält wörtlich die Bestimmung:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilacts stattfinden.“

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.“

Endlich verordnet §. 21 dieser Grundrechte Folgendes:

„Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.“

Die vorstehenden Bestimmungen gehören nach Art. 3. Nr. 6 des zu den Grundrechten gehörigen Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 zu denjenigen, deren ungesäumte Einführung auf verfassungsmäßigem Wege in den einzelnen Staaten erfolgen sollte.

Da die sächsische Regierung bis jetzt noch keine Veranstaltung getroffen hat, aus welcher deren Geneigtheit zu Einführung der angegebenen grundrechtlichen Bestimmungen abzunehmen gewesen wäre, so richtete im Monat December 1849 der Abgeordnete von Waidorf die Anfrage an die Regierung: ob und wann sie Gesetzentwürfe über Civilehe und Standesbücher vorzulegen gedenke?

Der Herr Staatsminister D. Schinsky beantwortete diese Anfrage in der siebenten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer dahin, daß

das Civilgesetzbuch ein vollständiges Eherecht, wodurch die Civilehe eingeführt werden sollte, enthalten und mit demselben zugleich ein Gesetzentwurf wegen der Standesbücher, soweit die Bestimmungen darüber nicht in das Civilgesetzbuch selbst aufzunehmen seien, werde vorgelegt werden.

Bei dieser Zusage hat nun der Abgeordnete D. Joseph nicht Beruhigung fassen zu können geglaubt, vielmehr unter Hinweisung auf die den Regierungen obliegende Verpflichtung zu ungesäumter Durchführung der Grundrechte in der dadurch bedingten Abänderung der Landesgesetzgebung von der den Volksvertretern zustehenden Gesetzesinitiative Gebrauch machen zu wollen erklärt und vorschriftsmäßig um die Erlaubnißertheilung zu Einbringung diesfalliger Gesetzentwürfe nachgesucht.

Der erste Ausschuß, an welchen dieses Gesuch zur Vortragserstattung überwiesen worden ist, hielt es nun vor Allem für seine Pflicht, dasselbe dem Königlichen Gesamtministerium zu Abgabe einer Erklärung zugehen zu lassen.

Das Gesamtministerium hat nun aber in einer am 10. Mai a. c. eingegangenen schriftlichen Auslassung ausgesprochen,

daß es eine genaue Bestimmung, die im Allgemeinen auf alle gerichtlichen Eide anwendbar sei, für um so zeitgemäßer erachte, als darüber noch keine generellen Vorschriften in Sachsen beständen, vielmehr nur einerseits über den Eid der Juden dergleichen gegeben, andererseits aber in mehreren Specialgesetzen einzelne Formulare für Verpflichtungsbeide vorgeschrieben wären, welche von einander verschiedentlich abwichen und nur die bestimmte Beziehung auf die christliche Glaubenslehre gemeinschaftlich hätten. Man beabsichtige daher allerdings die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand, habe aber vor Allem wegen verschiedener Bedenken hinsichtlich des Judeidees von dem hiesigen Ober-Rabbiner D. Frankel ein Gutachten erfordert, welches zur Zeit dem Justizministerium zur Ermägung vorliege.

Dagegen könne man bezüglich der in den Grundrechten enthaltenen Sätze über die Civilehe und Civilstandsbücher nicht für angemessen erachten, mit Vorschlägen zu ihrer Ausführung schon jetzt hervorzutreten, und zwar aus den vom Vorstande des Justizministeriums am 14. December v. J. in der ersten Kammer auseinandergesetzten Gründen (Mittheilungen S. 90).

Nach der letzteren Erklärung hat das Gesamtministerium sein Einverständnis mit der oben mitgetheilten Auslassung des Herrn Justizministers, die Einführung der Civilehe und der Civilstandsregister bis zu der Vorlage des neuen Civilgesetzbuches beanstanden zu wollen, zu erkennen gegeben.

Im Allgemeinen steht hiernach so viel fest, daß die Regierung die Durchführung der Grundrechte in Betreff des Eides, der Civilehe und der Civilstandsregister ernstlich beabsichtige.

Es handelt sich dermalen nur noch um den Zeitpunkt, bis zu welchem diese Durchführung erfolgt sein soll.

In dieser Hinsicht ist nun allerdings hervorzuheben, daß der Herr Justizminister in der bezogenen Erklärung Seite 90 der Mittheilungen selbst geäußert hat, daß die Vorlage des Civilgesetzbuches allererst den nächsten Landtag zu erwarten sein werde.

Bei dieser Sachlage mußte es dem Ausschusse bedenklich erscheinen, der Kammer anzurathen, bei der ministeriellen Erklärung Beruhigung zu fassen, da einmal ein solcher Vorschlag der klaren Verpflichtung der Staatsregierung zu un-